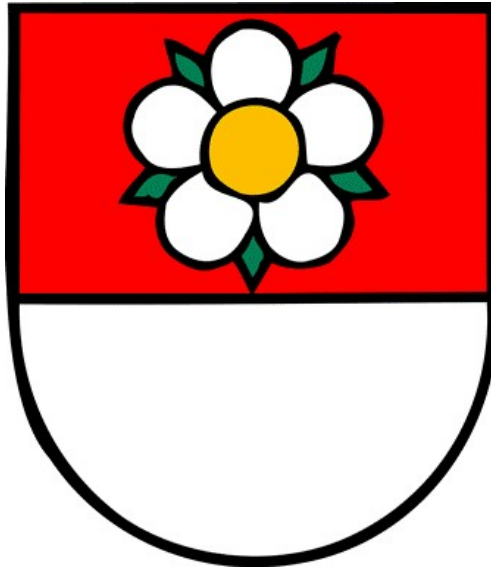


# Gemeinde Seltisberg



## **REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE RUHE UND ORDNUNG**

der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 01. Januar 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2 – SGS 180), beschliesst folgendes Reglement:

## Inhaltsverzeichnis:

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	4
§ 4 Kostenersatz	5
<b>B. ORGANISATION</b>	<b>5</b>
§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung	5
§ 6 Zusammenarbeit	5
<b>C. KOMPETENZEN</b>	<b>6</b>
§ 7 Zuständigkeit	6
§ 8 Anordnungen	6
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen	6
§10 Inanspruchnahme privater Hilfe	6
§11 Befristeter Platzverweis	6
§12 Aufforderung	6
<b>D. ÖFFENTLICHE ORDNUNG</b>	<b>7</b>
§ 13 Grundsatz	7
§ 14 Verbotenes Verhalten	7
§ 15 Reklamewesen	7
<b>E. ALLMEND UND ÖFFENTLICHES EIGENTUM</b>	<b>7</b>
§ 16 Grundsatz	7
§ 17 Beschädigungen und Verunreinigungen	7
§ 18 Littering und Ablagern von Abfällen	8
§ 19 Beanspruchung des öffentlichen Gemeindegebiets	8
§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch	8
§ 21 Spiel-, Sport- und Schulhausplätze	8
§ 22 Rauchverbot	8
§ 23 Veranstaltungen	8
§ 24 Fahrverbot	9
§ 25 Fahrende	9
<b>F. PRIVATE UND ÖFFENTLICHE GRUNDSTÜCKE</b>	<b>10</b>
§ 26 Gefahrenabwehr und Unordnung	10
<b>G. SCHUTZ VOR IMMISSIONEN</b>	<b>10</b>
§ 27 Grundsatz	10
§ 28 Nachtruhe	10
§ 29 Öffentliche Ruhetage	10
§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten	11
§ 31 Lärmverursachende Geräte	11
§ 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen	11
<b>H. WALD UND FLUR</b>	<b>12</b>
§ 33 Grundsatz	12
<b>I. VERKEHRSSICHERHEIT UND -ANORDNUNGEN</b>	<b>12</b>
	2

§ 34 Grundsatz	12
§ 35 Temporäre Verkehrsanordnungen	12
§ 36 Schneeräumung und Glatteis	12
§ 37 Pflanzen entlang von Strassen und Plätzen	12
<b>J. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</b>	<b>13</b>
§ 38 Bewilligungen	13
§ 39 Strafbestimmungen	13
§ 40 Kostentragung für Polizeieinsätze	14
§ 41 Strafbehörde	14
§ 42 Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren	14
§ 43 Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug	15
§ 44 Ordnungsbussenverfahren	15
§ 45 Bussgelder	15
<b>J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
§ 46 Inkrafttreten	16

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz<sup>1</sup> und Polizeigesetz<sup>2</sup> auf dem Gebiet der Gemeinde Seltisberg, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Schutz vor Immissionen
- Aufsicht über Wald und Flur

<sup>2</sup> Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

### **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden, die Verwaltung und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.

<sup>4</sup> Verbote und Einschränkungen nach Abs. 3 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes<sup>3</sup> zeitlich zu befristen und zu verfügen.

### **§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)**

<sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, trifft der Gemeinderat jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

<sup>2</sup> Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

<sup>2</sup> Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

<sup>3</sup> Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

## **§ 4 Kostenersatz**

<sup>1</sup> Einsatzkosten zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde an

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern;
- b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c) für die Zuführung entlaufener Hunde;
- d) für die unrechtmässige Abfallentsorgung;
- e) für die Wegschaffung von Fahrzeugen und anderer mobiler Gegenstände.

<sup>3</sup> Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

## **B. Organisation**

### **§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Polizei BL oder an ermächtigte Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an ermächtigte Dritte übertragen.

### **§ 6 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

## **C. Kompetenzen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

### **§ 8 Anordnungen**

Den Anordnungen des Gemeinderats und den gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

### **§ 9 Polizeiliche Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die polizeilichen Kompetenzen richten sich primär nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup> und im Übrigen nach dem Polizeigesetz<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

### **§10 Inanspruchnahme privater Hilfe**

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

### **§11 Befristeter Platzverweis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert.

<sup>2</sup> Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

### **§12 Aufforderung**

Der Gemeinderat kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde erforderlich ist.

---

<sup>4</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

<sup>5</sup> Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

## **D. Öffentliche Ordnung**

### **§ 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkt sind, auf deren Kosten in polizeiliche Obhut oder in Obhut bei Dritten bringen, sofern die Personen sich oder andere gefährden könnten.

### **§ 14 Verbotenes Verhalten**

Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.

### **§ 15 Reklamewesen**

<sup>1</sup> Das Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.

## **E. Allmend und öffentliches Eigentum**

### **§ 16 Grundsatz**

Jede Person ist verpflichtet den Wegen, Strassen, Plätzen, den Grünanlagen und der übrigen Allmend Sorge zu tragen. (Definition Allmend = öffentlicher Grund, von jeder Person betretbar.)

### **§ 17 Beschädigungen und Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

<sup>2</sup> Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern ihre Kundschaft aus ihren Betrieben die Verunreinigung mitverursacht.

<sup>3</sup> Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigungen verpflichtet.

<sup>4</sup> Muss die Instandstellung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreibenden.

## **§ 18 Littering und Ablagern von Abfällen**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Rauchwaren wie Zigaretten oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

<sup>2</sup> Es ist verboten Abfälle jeglicher Art, insbesondere Garten- und Küchenabfälle im Wald und im Offenland zu entsorgen.

## **§ 19 Beanspruchung des öffentlichen Gemeindegebiets**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats zulässig.

## **§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch**

<sup>1</sup> Die Benützung des Gemeindegebiets über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere:

- a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze;
- b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung des Gemeindegebiets bei Baustellen, etc.;
- c) Das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen;

<sup>3</sup> Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale und kommunale Recht<sup>6</sup> vorbehalten.

## **§ 21 Spiel-, Sport- und Schulhausplätze**

Für die Benutzung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen inkl. Gebührenordnung. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

## **§ 22 Rauchverbot**

In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde wie Kindergärten, Schulgebäude, Turnhallen etc. herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot wird entsprechend signalisiert.

## **§ 23 Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet ab ca. 50 Personen sind mind. 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Mit der Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet.

---

<sup>6</sup> Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)



<sup>2</sup> Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, oder werden Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, können Veranstaltungen untersagt und/oder abgebrochen werden.

## **§ 24 Fahrverbot**

<sup>1</sup> Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.  
Ausnahmen:

- a) Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land
- b) Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land
- c) mit Einwilligung der Vorgenannten - Grundbuchamtliche Bestimmungen

<sup>2</sup> Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

## **§ 25 Fahrende**

Auf dem Gemeindegebiet von Seltisberg werden Fahrenden keine Aufenthaltsorte zugewiesen.

## **F. Private und öffentliche Grundstücke**

### **§ 26 Gefahrenabwehr und Unordnung**

<sup>1</sup> Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen.

<sup>2</sup> Private und öffentliche Grundstücke, die aufgrund ihrer Unordnung ein öffentliches Ärgernis darstellen, sind in Ordnung zu bringen.

<sup>3</sup> Wird trotz der Mahnung die Gefahr beziehungsweise die Unordnung nicht beseitigt, nimmt der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin vor.

## **G. Schutz vor Immissionen**

### **§ 27 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jede Person ist angehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

<sup>2</sup> Für Industrie- Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts<sup>7</sup>.

### **§ 28 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe gilt wie folgt: Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr und sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an Werktagen um 06:00 Uhr.

<sup>2</sup> In der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Nachtruhe ab 02.00 Uhr.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

<sup>4</sup> Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit im öffentlichen Interesse ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

### **§ 29 Öffentliche Ruhetage**

An Sonn- und Feiertagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören, untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 841.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

<sup>8</sup> Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (RTG; SGS 547)

### **§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Industrie, Bau und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. Die Bauunternehmen und die verantwortliche Fachperson sind für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich.

<sup>2</sup> Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, Drohnen etc. sind in bewohnten Gebieten nur Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

### **§ 31 Lärmverursachende Geräte**

<sup>1</sup> Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ist durch den Gemeinderat bewilligungspflichtig.

### **§ 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup> Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

## **H. Wald und Flur**

### **§ 33 Grundsatz**

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

## **I. Verkehrssicherheit und -anordnungen**

### **§ 34 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass dauernder verkehrspolizeilicher Anordnungen auf Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Näheres regelt das eidgenössische<sup>9</sup> und kantonale<sup>10</sup> Recht.

### **§ 35 Temporäre Verkehrsanordnungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Massnahmen auf den Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird im Strassenreglement der Gemeinde Seltisberg geregelt.

### **§ 36 Schneeräumung und Glatteis**

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

### **§ 37 Pflanzen entlang von Strassen und Plätzen**

<sup>1</sup> Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Die Sicht auf Verkehrssignale und Strassentafeln muss gewährleistet sein.

<sup>2</sup> In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückeigentümerinnen und Eigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten (inklusive Verwaltungsaufwand) das Zurückschneiden der Bepflanzung vornehmen lassen.

---

<sup>9</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

<sup>10</sup> Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SGS 481)

## **J. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

### **§ 38 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat zuständig. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>5</sup> Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung entzogen werden.

<sup>6</sup> Bewilligungspflichtige Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Bewilligung vorgenommen werden, sind verboten und können einen Straftatbestand darstellen.

### **§ 39 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft:

- a) § 2 Abs. 3 + 4 (Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder Einschränkungen)
- b) § 8 (Missachten polizeilicher Anordnungen)
- c) § 11 Abs. 1 + 2 (Missachten Platzverweis)
- d) § 12 (Missachten Aufforderung des Gemeinderats zur Befragung)
- e) § 14 (anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt / Stören von öffentlichen Veranstaltungen)
- f) § 17 Abs. 1 – 3 (Unterlassen der Instandstellung oder Reinigung öffentlichen Grunds oder Sachen nach Beschädigung oder Verunreinigung)
- g) § 18 Abs. 1 + 2 (Littering)
- h) § 19 (gesteigerter Gemeingebrauch ohne Bewilligung)
- i) § 20 Abs. 1 + 2 (Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung)
- j) § 21 (Missachten der Benützungordnung öffentlicher Anlagen)
- k) § 22 (Verstoss gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden)
- l) § 25 (Parken von Fahrennden ohne Bewilligung)
- m) § 26 Abs. 1 + 2 (Unterlassen der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund oder ungenutzten Grundstücken, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt)
- n) § 28 Abs. 1 – 3 (Stören der Nachtruhe)
- o) § 29 (Stören der Sonn- und Feiertagsruhe)
- p) § 30 Abs. 1 – 3 (Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten)

q) § 31 Abs. 1 + 2 (Verwenden lärmverursachender Geräte ohne Bewilligung)

r) § 32 Abs. 1 + 2 (Abbrennen von Feuerwerk oder Knallkörpern ohne Bewilligung, steigenlassen von Himmelslaternen)

<sup>2</sup> Wo dieses oder ein anderes Reglement Busse vorsieht, kann für den Fall der Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 50 Tagen angeordnet werden. Mit Einverständnis des Betroffenen kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit von maximal 200 Stunden angeordnet werden. CHF 100.00 Busse entsprechen 1 Tag Haft resp. 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

#### **§ 40 Kostentragung für Polizeieinsätze**

Die durch die Kantonspolizei in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7f Abs. 2 Polizeigesetz (SGS BL 700)<sup>11</sup> den Gemeinden verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.

#### **§ 41 Strafbehörde**

<sup>1</sup> Das Strafverfahren, ausgenommen das Ordnungsbussenverfahren (§ 44), wird von einem Ausschuss des Gemeinderats gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsident als ständiges Mitglied, einem weiteren Gemeinderatsmitglied und einer Protokoll führenden Person, die fallweise vom Gemeinderat bestimmt werden.

#### **§ 42 Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren**

<sup>1</sup> Verstösse gegen Gemeindereglemente sowie gegen kantonales Recht, nach welchem die Strafverfolgung Aufgabe der Gemeinde ist, werde, sofern das Ordnungsbussenverfahren (§ 44) keine Anwendung findet, im Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes<sup>12</sup> verfolgt.

<sup>2</sup> Der Bussenausschuss erlässt eine provisorische Bussenverfügung. Wird die in der provisorischen Bussenverfügung erhobene Busse vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung definitiv und rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das ordentliche Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.

<sup>4</sup> Im Bussenanerkennungsverfahren werden keine Urteilsgebühren erhoben. Im ordentlichen Verfahren werden Urteilsgebühren bis maximal CHF 200.00 erhoben.

---

<sup>11</sup> Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

<sup>12</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

### **§ 43 Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug**

<sup>1</sup> Gegen den im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehl kann innert 10 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Bussenausschuss erhoben werden. Das Einspracheverfahren wie auch das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 82 Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Der Urteilsvollzug richtet sich nach §§ 81b, 83 und 83a des Gemeindegesetzes.

### **§ 44 Ordnungsbussenverfahren**

<sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt im Anhang zu diesem Reglement die mit Ordnungsbussen bestrafbaren Übertretungen und deren Bussenhöhe auf kommunaler Ebene.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat, vom Gemeinderat beauftragte Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder vom Gemeinderat ermächtigte Dritte sind befugt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

### **§ 45 Bussgelder**

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse der Gemeinde Seltisberg zu.

---

<sup>13</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

## **J. Schlussbestimmungen**

### **§ 46 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg am 7. Dezember 2022 beschlossen.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT.MM.JJJJ genehmigt.

4411 Seltisberg, 7. Dezember 2022

### **NAMENS DES GEMEINDERATS**

Die Präsidentin:  
*Miriam Hersche*

Die Verwalterin:  
*Katharina Stein*



## Anhang – Ordnungsbussenkatalog

gemäss §44 Abs. 3 des Reglements über die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Gemeinde Seltisberg

### A. Verstösse gegen § 44 Abs. 1 des Reglements über die öffentliche Ruhe und Sicherheit

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum	CHF
1.01 Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder -einschränkungen (§ 2 Abs. 3 Reglement RuO)	100
1.02 Missachten polizeilicher Anordnungen (§ 8 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
1.03 Missachten Platzverweis (§ 11 Abs. 1 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	200
1.04 Nach behördlicher Ermahnung fortgesetztes Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit (§ 14 Abs. Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
1.05 Unerlaubtes Anbringen und/oder Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund (§ 15 Abs. 1 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
1.06 Littering (§ 18 Abs. 1 + 2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	200
1.07 Missachten von Bewilligungsaufgaben für die Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals 19 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
1.08 Missachten von Bewilligungsaufgaben für den gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend (§ 20 Abs. 1 +2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
1.09 Verstoss gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden (§ 22 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	200
1.10 Parken von Fahrenden ohne Bewilligung (§ 25 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
1.11 Unterlassen der Beseitigung der Gefahr auf Privatgrund nach behördlicher Ermahnung. (§ 26 Abs. 1 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	300
1.12 Unterlassen der Beseitigung der Unordnung auf Privatgrund nach behördlicher Ermahnung. (§ 26 Abs. 2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	100
2. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum	CHF
2.01 Stören der Nachtruhe (§ 28 Abs. 1 + 2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	300
2.02 Stören der Sonntagsruhe (§ 29 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	300
2.03 Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 30 Abs. 1 + 2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	200
2.04 Verwenden von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung (§ 31 Abs. 2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	200
2.05 Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ohne Bewilligung (§ 32 Abs. 1 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	200
2.06 Steigenlassen von Himmelslaternen (§ 32 Abs. 2 Reglement öffentl. Ruhe und Ordnung)	300